

Satzung für den Sportkreis Heidelberg e.V.

Präambel

Das Gebiet des **BADISCHEN SPORTBUNDES NORD e.V.** im Landessportverband Baden-Württemberg (BSB) ist in neun Sportkreise eingeteilt, nämlich die Sportkreise

Bruchsal
Buchen
Heidelberg
Karlsruhe
Mannheim
Mosbach
Pforzheim
Sinsheim
Tauberbischofsheim

Sie sind gebietsmäßig deckungsgleich mit den jeweiligen Landkreisen in den 1946 festgelegten Grenzen.

Ausnahmen können vom Hauptausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Sportkreisen festgelegt werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Sportkreis ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Namen Sportkreis Heidelberg e.V. im Badischen Sportbund Nord und hat seinen Sitz in Heidelberg. Er ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung der gesamten Bevölkerung, der überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit und der Koordination der hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung seiner Mitgliedsvereine und der ihm angehörenden Sportfachverbände oder Untergliederungen von Sportfachverbänden in allen überfachlichen Fragen verwirklicht. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Förderung und Interessenvertretung des Sports auf Kreisebene
- b) Förderung des Deutschen Sportabzeichens
- c) Beratung der Mitgliedsvereine
- d) Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit
- e) Förderung und Pflege der Aktivität von Frauen und Männern, sowie aller gesellschaftlichen Gruppierungen, die mit dem Sport in Verbindung stehen
- f) Förderung kommunaler Partnerschaften und Begegnungen
- g) Vertretung des BSB auf Kreisebene, sofern er sie nicht selbst wahrnimmt
- h) Öffentlichkeitsarbeit

Die sportfachlichen Aufgaben werden auf Sportkreisebene ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände und deren regionalen Untergliederungen erfüllt.

Der Sportkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Sportkreises sind:

1. die nach § 8 * der BSB-Satzung aufgenommenen Mitgliedsvereine des Badischen Sportbundes, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben, oder die vom BSB diesem zugeordnet worden sind.
2. die im Gebiet des Sportkreises bestehenden Untergliederungen von Sportfachverbänden

Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder im Badischen Sportbund Nord ist ausgeschlossen.

Ausgenommen sind die unter Punkt 3 aufgeführten Vereine und Verbände.

Durch schriftliche Beitrittserklärung können Mitglieder werden:

3. Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 3 beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den geschäftsführenden Sportkreisvorstand. Mit dieser Mitgliedschaft sind keine Ansprüche auf finanzielle Förderung durch den BSB verbunden.

Die Mitgliedschaft gemäß Ziffern 1 und 2 endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im BSB, gemäß Ziffer 3 mit dem Austritt.

Die Mitgliedschaft gemäß kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Für die Ausschlussgründe und das Verfahren gilt § 13 * der BSB-Satzung entsprechend.

* siehe Anhang

§ 4

Finanzierung

Der Sportkreis erhebt keine Beiträge von Mitgliedern gem. § 3, Ziffern 1. und 2.

Zur Durchführung der Aufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung

- der Verwaltungskostenzuschuss durch den BSB,
- Sportfördermittel der öffentlichen Hand
- sonstige Zuschüsse und Zuwendungen, sowie Spenden

Über die Beiträge von Mitgliedern gemäß § 3, Ziffer 3 entscheidet der erweiterte Sportkreisvorstand.

Die Haushalts- Kassen- und Rechnungsführung erfolgt in Verantwortung des/der mit der Kassenführung Beauftragten.

Sie unterliegt der Prüfung durch beim Sportkreistag zu wählende Kassenprüfer/innen.

Der Verwendungsnachweis der Zuschüsse des BSB ist zusammen mit dem Prüfbericht der Kassenprüfer/innen bis 31. März des Folgejahres dem BSB in der von diesem vorgegebenen Form vorzulegen.

§ 5

Sportkreis und BSB

Der Sportkreis ist die rechtlich selbstständige Untergliederung des BSB für seinen Bezirk und nach § 2, § 27 * der Satzung des BSB dessen regionale Gliederung. Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen. Die Satzung und jede Änderung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des BSB.

Der Sportkreis und seine Mitglieder haben das Recht und die Pflicht durch entsprechend der Satzung des BSB gewählte Delegierte oder Vertreter/innen an den Sportbundtagen und an Sitzungen der BSB-Organe teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

Der Sportkreis hat

- die Aufgaben des BSB im Gebiet des Sportkreises wahrzunehmen
- den BSB zu unterstützen, dass die Mitgliedsvereine ihre Verpflichtungen gegenüber dem BSB gewissenhaft und pünktlich erfüllen
- die beauftragten Vertreter/innen des BSB-Präsidiums an seinen Sportkreistagen und den Sitzungen seiner Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen
- bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im BSB hervorgehen, die in der BSB-Satzung vorgesehene Schlichtung in die Wege zu leiten.
-

* siehe Anhang

§ 6

Die Organe des Sportkreises

1. Die Organe des Sportkreises sind:
 - der Sportkreistag
 - der geschäftsführende Sportkreisvorstand
 - der erweiterte Sportkreisvorstand
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Sportkreisvorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln.
3. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann abweichend von Absatz 2 beschließen, den Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Sportkreisvorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a ESTG zu gewähren.

§ 7

Sportkreistag

Der Sportkreistag findet alle drei Jahre mindestens 5 Wochen vor dem Sportbundtag des BSB statt. Die Einberufung durch den geschäftsführenden Sportkreisvorstand erfolgt vier Wochen zuvor durch Bekanntmachung im „Amtlichen Organ“ des BSB (Sport in Baden) unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung umfasst insbesondere:

1. Erstattung des Geschäftsberichts
2. Erstattung des Kassenberichts
3. Erstattung des Berichts der Kassenprüfer/innen
4. Entlastung des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes
5. Wahlen des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes
6. Bekanntgabe des/der Vorsitzenden der Sportkreissjugend, der Vertreterin/des Vertreters der Verbände
Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und eines/r Stellvertreters/in
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Erledigung von Anträgen
9. Wahl der Delegierten für den Sportbundtag
10. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Sportkreistag bei dem/der Sportkreisvorsitzenden oder einem/einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen schriftlich vorliegen.

Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung. Sie müssen vier Wochen zuvor bekannt gegeben werden.

Für das aktive und passive Wahlrecht ist § 34 der Satzung des BSB * bindend.

Jeder Sportkreistag wird von der/dem 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen und bei Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 9 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen durch Bekanntgabe der Tagesordnung im „Amtlichen Organ“ des BSB (Sport in Baden).

Der Sportkreistag wird vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einer/einem der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, bestellen die Mitglieder des Sportkreistages eine/einen Versammlungsleiter/in.

Das Stimmrecht ist über § 34 der BSB-Satzung geregelt.

Mitglieder nach § 3 Ziffer 3 haben je eine Stimme.

Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der/dem Versammlungsleiter/in bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

Über den Verlauf des Sportkreistages ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem Badischen Sportbund baldmöglichst zuzuleiten.

* siehe Anhang

Die Mitgliedsvereine sind nach § 10 Absatz 2b der Satzung des BSB verpflichtet, an den Sportkreistagen teilzunehmen. Der Hauptausschuss des BSB hat bei Nichterscheinen eine Ordnungsgebühr von 10 Euro für jede nicht vertretene Stimme nach § 10 Absatz 2 d beschlossen.

§ 8

Außerordentlicher Sportkreistag

Ein Außerordentlicher Sportkreistag findet statt, wenn es

1. der geschäftsführende Sportkreisvorstand für erforderlich hält oder
2. 1/3 der Mitglieder des Sportkreises beantragen

Die Einberufung erfolgt entsprechend § 7

§ 9

Der geschäftsführende Sportkreisvorstand

1. Der geschäftsführende Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Sportkreisvorsitzenden
- b) bis zu vier stellvertretende Sportkreisvorsitzende, von denen eine/r mit der Kassenführung beauftragt wird
- c) einem/r Schriftführer/in (entfällt)
- d) einem/r Vertreter/in der Verbände
- e) dem/der Vertreter/in der Sportkreisjugend
- f) der/dem Ausschussvorsitzenden „Frauen und Gleichstellung“
- g) bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben, die mit Einverständnis der Mitgliederversammlung gewählt werden können.

Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder können eingeladen werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes werden mit Ausnahme des/der Vertreters/in der Verbände und dem/r Vertreter/in der Sportkreisjugend auf dem Sportkreistag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung von dessen Aufgaben für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu betrauen, jedoch soll ein Vorstandsmitglied nicht mehr als zwei Vorstandsämter innehaben.

Der/die Vertreter/in der Fachverbände wird von den Vertretern der Verbände des BSB, der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend vom Sportkreisjugendtag im Sportkreis gewählt

und dem Sportkreistag bekannt gegeben.

§ 10

Aufgaben des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes

Der geschäftsführende Sportkreisvorstand führt die Geschäfte des Sportkreises ehrenamtlich und kann sich dazu hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen. Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Sportkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder, darunter eine/r der Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der /die Sitzung leitende Vorsitzende.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

Der /die Sportkreisvorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand des Sportkreises im Sinne § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Sportkreises berechtigt.

Der geschäftsführende Sportkreisvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Beauftragte als Mitglieder des erweiterten Sportkreisvorstandes ernennen.

§ 11

Der erweiterte Sportkreisvorstand

Der erweiterte Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Sportkreisvorstand
- b) den Kreisvorsitzenden der Fachverbände oder den von den Verbänden, deren Sportart im Sportkreis von Vereinen betrieben wird, benannten Vertreter/innen
- c) den Beauftragten für besondere Aufgaben
- d) einem/r weiteren Vertreter/in der Sportkreisjugend

Im Verhinderungsfall können die Mitglieder zu b) sowie der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend eine/n Vertreter/in entsenden.

Der erweiterte Sportkreisvorstand tritt zu mindestens einer Sitzung im Jahr zusammen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

§12

Aufgaben der erweiterten Sportkreisvorstandes

Der erweiterte Sportkreisvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Wahl des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Verabschiedung des Sportkreishaushaltes
- d) Entgegennahme von Berichten des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes, der Sportkreisjugend und des Ausschusses für „Frauen und Gleichstellung“

- e) Übertragung bestimmter Aufgaben auf den geschäftsführenden Sportkreisvorstand
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder gemäß § 3, Ziffer 3

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und von dem/der Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollanten/in zu unterschreiben.

§ 13

Sportkreisjugend

Die Kinder und Jugendlichen der Kreisvereine bilden die Sportkreisjugend. Sie ist die Jugendorganisation des Sportkreises

Die Sportkreisjugend arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung der Badischen Sportjugend und der Satzung des Sportkreises. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, keine der Satzung und den Ordnungen des BSB widersprechenden Entscheidungen herbeizuführen.

Die Sportkreisjugend regelt die ihr durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben gemäß der Jugendordnung der Badischen Sportjugend eigenverantwortlich.

Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich eigenverantwortlich und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Sportkreis Heidelberg e.V.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Sportkreisjugendtag beschlossen wird. Sie muss vom erweiterten Sportkreisvorstand genehmigt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Die Sportkreisjugend ist zuständig für die Bearbeitung der Kinder- und Jugendfragen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Sportkreissatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportkreisjugendtages. Dies geschieht immer unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Für die Sportkreisjugend gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Sportkreis

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Sportkreises kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportkreistag beschlossen werden. Es bedarf hierzu der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, gültigen Stimmen. In der gleichen Sitzung wählt der Sportkreistag zwei Liquidatoren/innen, die nur gemeinsam vertretungs- und verfügungsberechtigt sind.

Bei Auflösung des Sportkreises fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den BSB oder dessen Rechtsnachfolger.

Anhang: Auszug aus der BSB-Satzung

*** § 2, BSB-Satzung
Bereich**

Der BSB ist die überfachliche Vereinigung aller sporttreibenden Verbände und Vereine im Gebiet des früheren Regierungsbezirkes Nordbaden. Er ist in Sportkreise gegliedert.

*** § 8, BSB-Satzung
Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1. Die Aufnahme von Verbänden in den BSB wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch den Hauptausschuss entschieden. Innerhalb des BSB darf eine Sportart nur durch einen Verband betreut werden (Ein-Platz-Prinzip). Der Verband muss mindestens 250 Mitglieder umfassen und in fünf Sportkreisen des BSB vertreten sein. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Fachverbände, deren Sportart olympische Disziplin ist oder die bereits Mitglied in einem der Landessportbünde in Baden-Württemberg sind.**
- 2. Über die Aufnahme von Vereinen in den BSB wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch das Präsidium entschieden. Voraussetzung ist die Zustimmung der Fachverbände, die Gemeinnützigkeit und der Eintrag in das Vereinsregister. Die Aufnahme wird mit Benachrichtigung des Antragstellers über den Präsidiumsbeschluss rechtsgültig.**
- 3. Die Aufnahme neuer Abteilungen in Mehrspartenvereine ist ausschließlich Angelegenheit der Verbände.**
- 4. Die Aufnahme von Sportverbänden mit besonderer Aufgabenstellung ist zulässig. Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss gleichfalls auf schriftlichen Antrag. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegt. Die Rechte und Pflichten der Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt. Ein Anspruch auf Sportfördermittel kann durch die Mitgliedschaft im BSB nicht abgeleitet werden.**

*** § 13, BSB-Satzung
Ausschluss**

1. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des BSB kann das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem BSB beschließen. Der Beschuldigte ist vor der Beschlussfassung zu hören.
Über Einsprüche entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit . Dessen Entscheidung ist endgültig.
2. Der Ausschluss eines Vereins, einer Vereinsabteilung oder eines Vereinsmitglieds aus einem Verband kann auf Beschluss des Hauptausschusses den Ausschluss aus dem BSB nach sich ziehen.
3. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder erfolgt gemäß § 8.

**§ 27, BSB-Satzung
Sportkreise**

Die Sportkreise sind Mitglieder des BSB. Die Organe der Sportkreise sind

- a) der geschäftsführende Sportkreisvorstand
- b) der erweiterte Sportkreisvorstand
- c) der Sportkreistag

*** § 34, BSB-Satzung
Stimmrecht auf dem Sportkreistag**

1. Auf dem Sportkreistag gilt folgendes Stimmrecht:
 - a) Jedes Mitglied des erweiterten Sportkreisvorstandes hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme,
 - b) Jeder Verein bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme
 - c) Jeder Verein von 51 – 100 Mitgliedern hat zwei Stimmen
 - d) Jeder Verein hat für je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.
2. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder (Stichtag 1. Januar). Auch Abwesende sind wählbar, sofern deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
3. Das Stimmrecht eines Vereins kann nur durch Mitglieder dieses Vereins als Delegierte zum Sportkreistag wahrgenommen werden.
Es können dabei aber mehrere Stimmen auf eine Delegierte/einen Delegierten ihres/seines Vereins vereinigt werden. Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich Anwesende.

Stand 27.04.2013